



S a t z u n g

des

Männer-Turn-Vereins Lübeck von 1865 e. V.

geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 10.04.1980,
22.03.1981, 20.03.1997, 22.03.1999, 14.03.2008 und 23.03.2009

Gliederung:

- I. Name, Sitz, Zweck, Mitglieder (§§ 1 - 6)
- II. Die Organe des Vereins
 - 1) Der Vorstand (§§ 7 - 10)
 - a) Die Mitglieder des Vorstandes (§§ 11 - 15)
 - b) Die Hilfsorgane des Vorstandes (§§ 16 - 20)
 - 2) Die Mitgliederversammlung (§§ 21 - 22)
 - Die Hilfsorgane der Mitgliedervers. (§§ 23 - 24)
- III. Sonstige Bestimmungen (§§ 25 - 31)

I. Name, Sitz, Zweck, Mitglieder

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen

"Männer-Turn-Verein Lübeck von 1865 e. V." (MTV).

§ 2 Sitz

Der Sitz des MTV sowie Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lübeck.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Turnens, des Sports, des Behinderten-Sports und der Sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung, in der zugleich die Ermächtigung zum Bankeinzug zu erteilen ist. Sie beinhaltet das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Pflicht, jederzeit für die Ziele des MTV einzutreten und sein Ansehen zu wahren.

Mitglieder können Männer, Frauen, Jugendliche und Kinder werden. Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Genehmigung beider Elternteile oder ihrer gesetzlichen Vertreter.

Der Vorstand (§§ 7 ff.) ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen die Aufnahme in den Verein abzulehnen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) bei Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Auflösung des Vereins

Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen. Er ist dem Vorstand spätestens ein Vierteljahr vorher schriftlich anzuzeigen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden,

- a) wenn es mit seinem Beitrag trotz Mahnung für mehr als zwei Quartale im Rückstand ist
- b) bei grobem Vergehen gegen die Vereinsziele und die Satzung;

- c) wenn es sich den berechtigten Anordnungen des Vorstandes oder eines Vertreters widersetzt;
- d) bei vereinsschädigendem Verhalten;
- d) wegen unehrenhaften Betragens.

Dem Ausgeschlossenen sind die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht ihm innerhalb von acht Tagen nach Bekanntgabe die schriftliche Berufung beim Ehrenrat des MTV (§ 24) zu.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beitrag

Für den Beitritt zum MTV ist eine Aufnahmegebühr, für die Mitgliedschaft ein Vereinsbeitrag zu zahlen.

Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Beitrages und das Inkrafttreten von Änderungen werden von der Mitgliederversammlung (§§ 21 ff.) festgesetzt.

Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus fällig. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem der Beitritt schriftlich erklärt wird.

Bei Familienmitgliedschaft ist das vierte und jedes weitere Mitglied beitragsfrei. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Lebensalter der Familienmitglieder.

Der Vorstand kann aus gewichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

II. Organe des Vereins

1) der Vorstand

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- | | |
|------------------------|----------------------|
| a) dem 1. Vorsitzenden | f) dem 2. Kassenwart |
| b) dem 2. Vorsitzenden | g) dem Oberturnwart |
| c) entfallen | h) der Frauenwartin |
| d) dem 1. Kassenwart | i) dem Jugendwart |
| e) entfallen | j) drei Beisitzern |

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand des MTV im Sinne des § 26 BGB.

Rechtsgeschäftliche Erklärungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von zwei dieser Vorstandsmitglieder unterschrieben sind.

§ 8 Aufgabe des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet den Verein in dem durch die Satzung und die Mitgliederversammlung bestimmten Rahmen. Er beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere auch die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Rechnungsjahr. Er ist verpflichtet, dabei unter Berücksichtigung des Zwecks und der Ziele des MTV die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Der Haushaltsplan ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen vorgenommen werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung einmal jährlich Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.

§ 9 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßig abzuhaltenden Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Zu den Vorstandssitzungen können der Pressewart (§17) und der Festwart (§ 18) berufen werden. Sie haben beratende Stimme.

An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der Schriftwart (§ 16) ohne Stimmrecht teil. Er hat über den Verlauf der Sitzungen eine Niederschrift zu fertigen. Die Sitzungsprotokolle werden von dem Schriftführer und zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben. Davon muss mindestens ein Mitglied dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB angehören. Der Vorstand kann weitere beratende Vereinsmitglieder zu den Vorstandssitzungen berufen.

§ 10 Amtszeit der Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Zur Wahl stehen jeweils

in Jahren mit gerader Endzahl

der 1. Vorsitzende

entfallen

entfallen

der 2. Kassenwart

die Frauenwartin

der 1. Beisitzer

der 3. Beisitzer

in Jahren mit ungerader Endzahl

der 2. Vorsitzende

entfallen

der 1. Kassenwart

der Oberturnwart

der Jugendwart

der 2. Beisitzer

Die ausscheidenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

a) Die Mitglieder des Vorstandes

§ 11 Der 1. und 2. Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende repräsentiert den MTV nach innen und außen. Er leitet den Vorstand und führt die Geschäfte des Vereins.

Er beruft die Vorstandsmitglieder zu den Vorstandssitzungen, in denen er den Vorsitz führt. Er ist der Leiter der Mitgliederversammlungen. Der 1. Vorsitzende fertigt den Jahresbericht des Vorstandes bzw. beauftragt einen Vertreter damit und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Die anderen Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihn hierbei in jeder Weise zu unterstützen.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle und unterstützt ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben.

§ 12 Der 1. und 2. Kassenwart

Dem 1. Kassenwart obliegt die Verwaltung des Kassen- und Rechnungswesens des MTV.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- a) Inkasso der Mitgliedsbeiträge
- b) Führung der Mitgliederstatistik
- c) Ausarbeitung von Meldungen an Verbände
- d) selbständige Anweisung von Zahlungen bei routinemäßigen Ausgaben
- e) Anweisung von Zahlungen in Übereinstimmung mit dem Vorstand bei anderen als unter d) gen. Ausgaben.

Er ist dem Vorstand verantwortlich und jederzeit zur Auskunftserteilung über die Kassenlage verpflichtet. Er hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich Rechenschaft über die Kassen- und Rechnungsführung abzulegen.

Der 2. Kassenwart hat den 1. Kassenwart bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn im Verhinderungsfalle zu vertreten.

§ 13 Der Oberturnwart

Dem Oberturnwart obliegt die gesamte technische Leitung des Vereins. Er überwacht die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse in fachlicher Hinsicht und vertritt den Verein bei Fachverbänden.

Der Oberturnwart soll eng mit den Leitern der einzelnen Abteilungen (§ 19) zusammenarbeiten. Er gibt ihnen Richtlinien und Hinweise für ihre Arbeit.

Auf Verlangen des Vorstandes hat er diesem Bericht über die Tätigkeit der einzelnen Abteilungen zu erstatten. Er hat den Vorstand ferner laufend über die vom Verein durchzuführenden Veranstaltungen sowie die beabsichtigte Teilnahme von Vereinsmitgliedern an Veranstaltungen anderer Vereine und Verbände zu unterrichten.

Der Oberturnwart gibt der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Bericht über die fachliche Arbeit des Vereins. Hierbei wird er von den Abteilungsleitern in jeder Hinsicht unterstützt.

§ 14 Die Frauenwartin

Die Frauenwartin vertritt die Belange der erwachsenen weiblichen Mitglieder des Vereins im Vorstand. Ihre Aufgabe ist es, sich der speziellen Anliegen dieser Vereinsmitglieder anzunehmen. Sie soll in enger Zusammenarbeit mit dem Oberturnwart und den Leitern der Abteilungen, in denen Frauen vertreten sind, die aktive Tätigkeit der Frauen im Verein fördern und unterstützen. Sie hat Sitz und Stimme im Turnausschuss (§ 20).

§ 15 Der Jugendwart

Die Aufgaben des Jugendbereiches obliegen der Jugendgemeinschaft. Sie führt und verwaltet sie im Rahmen der Satzung des Vereins. Sie werden durch den Vorsitzenden der Jugendgemeinschaft (Vereinsjugendwart oder dessen Stellvertreter) wahr-genommen. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Sie bezweckt die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung der Jugendhilfe. Die Jugendgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung eine eigene Jugendordnung. Diese Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, sie bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand.

Die Mitgliederversammlung bestätigt den von der Jugendversammlung gewählten Vereinsjugendwart mit Sitz und Stimme als Vorstandsmitglied und im Turnausschuss.

b) Die Hilfsorgane des Vorstandes

§ 16 Der Schriftwart

Die Ernennung des Schriftwartes erfolgt durch den Vorstand. Sie wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Schriftwart nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes und des Turnausschusses ohne Stimmrecht teil. Er fertigt die Niederschriften über diese Sitzungen sowie über den Verlauf der Mitgliederversammlungen.

Er soll den Vorstand bei den sich aus der Geschäftsführung des Vereins ergebenden schriftlichen Arbeiten unterstützen.

Im Verhinderungsfalle bestimmt der Vorstand einen Vertreter.

§ 17 Der Pressewart

Die Ernennung des Pressewartes erfolgt durch den Vorstand. Sie wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Ihm obliegt die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Er fertigt Berichte über die Veranstaltungen des Vereins für die Tages- und Fachpresse sowie die

Vereinszeitschrift. Hierbei hat er sich mit dem 1. Vorsitzenden abzustimmen. In seiner Berichterstattung soll außer eingehender Information auch die Werbung für den MTV Berücksichtigung finden.

Der Pressewart ist ferner für die Form und Gestaltung der Vereinszeitschrift zuständig. Er soll sich hierbei mit dem Vorstand abstimmen.

Die von den Abteilungsleitern für die Vereinszeitung eingereichten Berichte überarbeitet er redaktionell.

§ 18 Der Festwart

Die Ernennung des Festwartes erfolgt durch den Vorstand. Sie wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Aufgabe des Festwartes ist die Vorbereitung und Organisation der geselligen Veranstaltungen des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Zur Durchführung dieser Aufgaben kann er weitere Mitarbeiter hinzuziehen (Festausschuss).

§ 19 Die Abteilungsleiter

Für jede der vom Verein betriebenen Turn- und Sportarten wird vom Oberturnwart im Einvernehmen mit dem Vorstand, ein Abteilungsleiter und dessen Vertreter bestimmt. Sie unterstehen dem Oberturnwart und sind verpflichtet, eng mit ihm zusammenzuarbeiten. Sie haben ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Über die Teilnahme an Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen ihrer Abteilungen ist der Oberturnwart auf den Sitzungen des Turnausschusses vorher zu unterrichten.

Die Abteilungsleiter stehen ihren Abteilungen fachlich und organisatorisch vor und haben Sitz und Stimme im Turnausschuss (§ 20).

§ 20 Der Turnausschuss

Der Turnausschuss wird aus dem Oberturnwart, der Frauenwartin, dem Jugendwart und Abteilungsleitern gebildet. Den Vorsitz führt der Oberturnwart.

Aufgabe des Turnausschusses ist, die Arbeit des Oberturnwartes zu erleichtern und ihn zu unterstützen sowie die Tätigkeit der einzelnen Abteilungen zu koordinieren.

Der Turnausschuss wird vom Oberturnwart in regelmäßigen Zeitabständen einberufen. An den Sitzungen nimmt der Pressewart mit beratender Stimme und der Schriftwart ohne Stimmrecht teil.

Für besondere Aufgaben können vom Oberturnwart weitere stimmberechtigte Mitglieder in den Ausschuss berufen werden.

An den Sitzungen können die anderen Vorstandsmitglieder beratend teilnehmen.

2. Die Mitgliederversammlung

§ 21 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Sie stellt den Haushaltsplan fest, nimmt den

Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über dessen Entlastung.

Zu ihren weiteren Aufgaben gehören insbesondere

- a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder; mit Ausnahme des von der Jugendversammlung gewählten Jugendwartes, der die Bestätigung der Jahreshauptversammlung benötigt.
- c) Wahl der Rechnungsprüfer und des Ehrenrates (§§ 23 u. 24);
- d) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Beitrages;
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB)

§ 22 Sitzungen der Mitgliederversammlung

Der Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand beschlossen. Er soll im ersten Quartal eines jeden Jahres liegen und ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin in geeigneter Form (§ 29) bekannt zu geben.

Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Tagesordnung muss spätestens 6 Tage vor der Versammlung in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegen.

Dringlichkeitsanträge können zugelassen werden, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es ebenfalls einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Gewählt wird durch Handzeichen, sofern die Versammlung nicht eine Stimmzettel-Wahl beantragt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlvorgang solange wiederholt, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Stimmberechtigt und wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Hilfsorgane der Mitgliederversammlung

§ 23 Die Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes im Rahmen der Satzung und des Haushaltsplanes zu überprüfen. Sie sind berechtigt, alle dafür benötigten Unterlagen zu verlangen. Beanstandungen haben sie unverzüglich dem Vorstand vorzutragen. Sie erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung über die durchgeführten Prüfungen Bericht.

Zum Amt eines Rechnungsprüfers sind nur Mitglieder wählbar, die dem Vorstand nicht angehören. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Der amtsälteste Prüfer tritt alljährlich ab. Wiederwahl vor Ablauf eines Jahres ist nicht möglich.

§ 24 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat entscheidet über Maßnahmen bei ehrenrührigem oder vereinschädigendem Verhalten von Vereinsmitgliedern. Er besteht aus drei Mitgliedern und zwei Beisitzern. Den Vorsitz führt der Älteste.

Der Ehrenrat tritt nur im Bedarfsfall zusammen. Seine Entscheidung ist unanfechtbar.

In den Ehrenrat sollen nur lebenserfahrene Mitglieder gewählt werden, die mindestens 10 Jahre als wahlberechtigt dem MTV angehören. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf unbestimmte Zeit.

III. Sonstige Bestimmungen

§ 25 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden unter Wahrung der im § 22 genannten Formvorschriften einberufen, wenn

- a) der Vorstand es aus wichtigen Gründen für erforderlich hält;
- b) mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder es unter Angabe von Grund und Zweck schriftlich vom Vorstand verlangt.

§ 26 Ausscheidende Vorstandsmitglieder

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein geeignetes Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung dessen Aufgaben zu betrauen.

Scheiden im Laufe einer Wahlperiode zwei der im § 7 Abs. 2 genannten Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so liegt ein wichtiger Grund im Sinne des § 25 Buchst. a) vor.

§ 27 Verleihung der Ehrennadel

Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre lang ununterbrochen angehört haben, erhalten die silberne, bei weiterer 25jährigen Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel.

Der Vorstand kann Mitgliedern, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, die Ehrennadel verleihen, ohne dass die in Abs. 1 genannten Fristen erfüllt sind. Soll ein Vorstandsmitglied wegen seiner besonderen Verdienste durch die Verleihung der Ehrennadel geehrt werden, so entscheidet der Turnausschuss unter beratender Mitwirkung der anderen Vorstandsmitglieder mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln seiner ordentlichen Mitglieder.

§ 28 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein oder die Förderung des Turnens und der Leibesübungen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung ist mit der Verleihung der goldenen Vereinsnadel verbunden.

§ 29 Bekanntmachungen

Sämtliche Bekanntmachungen des Vorstandes an die Vereinsmitglieder sind in geeigneter Form vorzunehmen. Als solche sind anzusehen:

- a) Hinweise in der Vereinszeitung;
- b) Rundschreiben an die einzelnen Mitglieder oder an die Abteilungsleiter zur weiteren Bekanntgabe;
- c) Anschläge in den vom Verein benutzten Räumen und
- d) Veröffentlichungen in den Lübecker Tageszeitungen.

§ 30 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 31 Haftung

Jedes Mitglied ist bei der Ausübung seiner aktiven Tätigkeit im Verein gegen Unfall versichert. Bei Sportunfällen haftet der Verein nur im Rahmen der im Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. üblichen Sportunfallversicherung. Der Verein haftet nicht für die zu den Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Gegenstände und Wertsachen.

Lübeck, den 27.06.1979

gez. Walter Müller
1. Vorsitzender

gez. Anders Ehlert
1. Kassenwart